Schlesiens Handwerk

Amtliches Organ des Landeshandwerksmeisters Schlesien und aller schlesischen Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen

Nr. 10 | Breslau, den 9. März 1940 | 21. Jahrgang

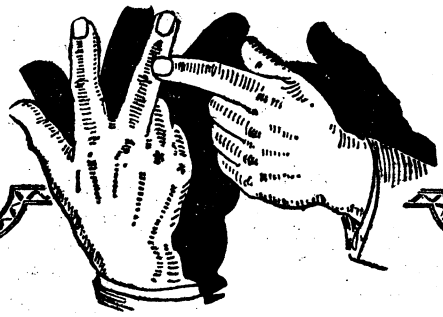

Drei Helfer im Leben:
Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit. Unser großer Dichter Goethe sagte: „Ordnung und Klarheit vermehrt die Lust zu sparen und zu erwerben!" Machen auch Sie sich diesen Dreiklang zunutze, und versäumen Sie nicht, den Erfolg Ihrer Arbeit durch ein Sparkonto bei uns zu sichern.

Sparen schützt vor Not.

Breslauer Bankverein

Genossenschaftliche Volksbank seit 1896

Blumenstraße 8 • Betriebsmittel RM. 8000000.—

Altersversorgung regeln!

Gegen die Nachzügler in der Altersversorgung — Aufklärungs- und Nachprüfungsaktion des Reichsstandes des deutschen Handwerks.

Das Reich hat bekanntlich für das Handwerk eine pflichtmäßige Altersversorgung eingeführt. Gehört und gelesen hat davon sicher schon jeder einzelne Handwerker. Die meisten haben auch erkannt, um was es hier geht: dem selbständigen Handwerker ist endlich die größte Sorge um seinen Lebensabend und um die Sicherung seiner Familie abgenommen worden. Die meisten haben deshalb rechtzeitig ihre Versicherung geregelt. Aber es gibt noch eine Menge Nachzügler, die bis zum heutigen Tage noch nichts getan haben. Diese handwerklichen Betriebsinhaber schaden nicht bloß der Sache, sondern sie schaden sich selbst. **Denn eines Tages kommt mit tödlicher Sicherheit die Kontrolle, und dann heißt es: alle inzwischen aufgelaufenen und rückständigen Beiträge nachzahlen!** Es ist wirklich höchste Zeit, die Sache in Ordnung zu bringen. Und das ist sehr einfach: **Man wendet sich an die Kreishandwerkerschaft.** Dort erhält der Handwerker auch die nötige Beratung darüber, welchen Weg — Angestellten-Versicherung, Versicherungsvertrag, Halbversicherung usw. — er am besten geht. Der Reichsstand des deutschen Handwerks hat über die Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen jetzt eine große Aufklärungs- und Nachprüfungsaktion ins Werk gesetzt, um die Nachzügler auf den rechten Weg zu bringen. **Der vernünftige Handwerker wartet aber diese Aktion nicht ab;** er erspart den Meistern, die von der Innung ehrenamtlich für diese Aktion eingesetzt werden, den Weg zu ihm, denn diese Meister haben mindestens ebensoviel Sorgen und Arbeit in ihrem Betrieb wie er selber. Der einsichtsvolle, vernünftige selbständige Handwerker wendet sich jetzt von allein an seine Kreishandwerkerschaft und regelt seine Versicherung.

Vorstehende Ausführungen haben zunächst noch keine Gültigkeit für die befreiten Ostgebiete.

Was der Handwerker wissen muß

Neue Vorschriften

Anordnung über das Verbot der Angliederung und Erweiterung von **Nähbetrieben** vom 18. 1. 40, Reichsanz. Nr. 17. — Es ist Unternehmungen oder Betrieben, die Spinnstoffe, Gespinste oder Spinnstoffwaren be- oder verarbeiten oder im Lohn- be- oder verarbeiten lassen oder im Handel vertreiben, bis zum 31. 12. 41 verboten a) sich Nähbetriebe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen anzugliedern oder bereits angegliederte Betriebe zu erweitern, b) die Vergebung von Lohnaufträgen zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen neu aufzunehmen, c) soweit von ihnen bisher Näharbeiten zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen im Lohn für Inlandsbedarf vergeben worden sind, im Laufe eines Monats Lohnaufträge in einer Menge von mehr als 40 v. H. der im Durchschnitt der Monate Juli bis Dezember 1939 vergebenen Lohnarbeiten für Inlandsbedarf zu erteilen.

Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Verfahrens mit **Metallanforderungsscheinen für Wehrmachtsaufträge** zur Erlangung von Nichteisenmetallen, Stahllegierungsmetallen (Chrom, Molybdän, Wolfram) und Edelmetallen für Wehrmachtsaufträge vom 18. 1. 40, Reichsanz. Nr. 17. Die neuen Vordrucke und dazugehörigen Merkblätter sind bei den Handwerkskammern erhältlich.

Erlaß über **Kurzarbeiterunterstützung** vom 24. 1. 1940 Reichsanz. Nr. 24. — Diese Unterstützung wird vom Beginn der Doppelwoche an, in die der 22. 1. 1940 fällt, schon denjenigen Kurzarbeitern gewährt, die weniger als 96 Stunden in der Doppelwoche arbeiten, sofern mindestens ein Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit für den Kurzarbeiter wegen Arbeitsmangel ausfällt. Die Vorschrift über Höchstsätze der Kurzarbeiterunterstützung ist bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Anordnung Nr. 18 der Reichsstelle für Papier- und Verpackungswesen betr. Beschränkung der Bevorratung vom 27. 1. 40, Reichsanz. Nr. 24. — Bestellungen von Papier und Pappe dürfen nicht vorgenommen werden, solange Vorräte für den voraussichtlichen Bedarf von drei Monaten vorhanden sind.

Anordnung V 33 der Reichsstelle für Waren verschiedener Art betr. Meldepflicht und Veräußerungsbeschränkung für Edelsteine, Halbedelsteine und echte Perlen vom 29. 1. 40, Reichsanz. Nr. 24.

Anordnungen der Reichsstelle für **Eisen und Stahl** vom 30. 1. 40, Reichsanz. Nr. 25. — Nr. 28 b betr. **Lagerbuchführung in den eingegliederten Ostgebieten,** Nr. 29 a betr. **Meldepflicht des Eisen- und Stahlhandels und des Baugewerbes in den eingegliederten Ostgebieten** und Nr. 47 betr. **Herstellungsverbote und Herstellungsbeschränkungen für bestimmte Gegenstände aus Eisen und Stahl in den eingegliederten Ostgebieten.**

Bekanntmachung über die **Zuständigkeit der Treuhandstellen der Haupttreuhandstelle Ost in den eingegliederten Ostgebieten** vom 29. 1. 40, Reichsanz. Nr. 25. — Treuhandstelle Kattowitz für die dem Gau und der Provinz Schlesien zugelegten Gebiete, Treuhandstelle Posen für den Reichsgau Wartheland.

Schuhmacherleder / Sattlerleder Willi Kirsch
Breslau 1, Wallstraße 13
Fernsprecher 28332
Auto- und Möbelleder - Feinleder - Orthopädische Leder

Einsegnungsgeschenke
von bleibendem Erinnerungswert:
Schöne Ringe, Hals- und Armketten, Nadeln - Knöpfe - Gute Uhren
Silberne Leuchter usw.
empfiehlt in großer Auswahl
Juwelier Hillmann
Breslau
Ohlauer Straße 1
Auch Ankauf von Gold, Brillanten alten Silbergegenständen, Silbergeld.
C 40/504 31

Anordnung über die organisatorische Zugehörigkeit der Hersteller von Bastgeflechten aus Raffiabast vom 29. 1. 40, Reichsanz. Nr. 26 (Fachgruppe Korbwaren- und Korbmöbelindustrie der Wirtschaftsgruppe Holzverarbeitende Industrie).

Zweite Durchführungsanordnung zur Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren. Vom 31. 1. 40, Reichsanz. Nr. 26. — Erstlingsbekleidung, Erstlingswäsche und Bettwaren für Erstlinge werden in die bestehende Verbrauchsregelung einbezogen.

Anordnung 6 des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft betr. Aufhebung alter Inlandsaufträge und Verbot von Blockaufträgen vom 29. 1. 40, Reichsanz. Nr. 26. — Vor dem 4. 9. 39 übernommene Inlandsaufträge dürfen nicht mehr ausgeführt werden, ausgenommen sind noch laufende Aufträge der Wehrmacht und mittelbare Ausfuhraufträge, die als Kennzifferaufträge anerkannt sind. Inlandsaufträge auf Lieferung von Spinnstoffwaren dürfen nur zu bestimmten Lieferungsterminen abgeschlossen werden und dürfen nur auf bestimmte Mengen, Artikel und Qualitäten lauten.

Anordnung VK 11 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 3. 2. 40, Reichsanz. Nr. 29 betr. Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme-Anordnung, Be- und Verarbeitung, sowie Verkehr mit Spinnstoffwaren. — (Punktscheckverfahren usw., Fachzeitschriften beachten!)

Anordnung 66 der Reichsstelle für Lederwirtschaft vom 7. 2. 40, Reichsanz. Nr. 32 betr. Bezug von Sohlenmaterial für Schuhmacher in den Monaten Februar und März 1940. — Wichtig für Schuhmacher! Wegen des vollen Wortlautes wird auf die Fachzeitschriften verwiesen. Zuschriften der Innungen und Kreishandwerkerschaften müssen sofort gelesen und befolgt werden!

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 15. 1. 40 betr. **Uebergang vom Kreditkauf zum Barkauf** (Preiskomm. Mitt. I A Nr. 3/40, S. 75). Jeder Uebergang vom Kreditkauf zum Barkauf bedarf der Genehmigung. Das gilt auch, wenn für die Barzahlung ein Skonto gewährt wird.

Frauenarbeit und Wehrmachtsurlaub. In einer Verlautbarung (Treuh. Mitt. Schlesien Nr. 2/1940 S. 17) nimmt der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien zu dieser Frage Stellung. Er spricht die Erwartung aus, daß Betriebsführer, wenn irgend möglich, den Urlaubswünschen von Soldatenfrauen bei Wehrmachtsurlaub des Ehemannes nachkommen, sofern die Freistellung rechtzeitig vorher beantragt wird. Soweit ein Urlaubsanspruch noch nicht besteht, kann es sich dabei allerdings nur um einen unbezahlten Urlaub handeln. Ein unerlaubtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist aber auf jeden Fall verboten und strafbar.

Durchführungserlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 16. 1. 40 zur **Baupreisverordnung.** (Preiskomm. Mitt. I A Nr. 3/40, S. 75). — Wegen des genauen Inhaltes wird auf die Fachzeitschriften verwiesen.

Bei Kündigungen vorher das Arbeitsamt fragen!

Keine nachträgliche Zustimmung zu Kündigungen mehr!

Mit den Fragen der Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels befaßt sich ein Erlaß des Reichsarbeitsministers. Danach wird Anträgen auf **nachträgliche** Zustimmung zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen regelmäßig nicht mehr entsprochen. Eine ohne Zustimmung des Arbeitsamts ausgesprochene Kündigung kann grundsätzlich nicht mehr mit Unkenntnis der einschlägigen Vorschriften entschuldigt werden. Deshalb wird — **abgesehen von den Fällen der fristlosen Entlassung** — eine nachträgliche Zustimmung nur noch erteilt, wenn die Umstände, die eine Kündigung erforderlich machen, erst so spät eingetreten sind, daß bei vorheriger Einholung der Zustimmung des Arbeitsamtes der Kündigungstermin verstreichen und dies den Kündigenden in unbilliger Weise belasten würde.

Bau- und Finanz-AG. des Schlesischen Handwerks.

Die ordentliche Hauptversammlung genehmigte am 28. Februar 1940 den Jahresabschluß 1938. Auf das am 31. 12. 1938 voll eingesetzte Grundkapital kommen 3 % Dividende zur Ausschüttung. Aufsichtsrat und Vorstand wurde Entlastung erteilt. Landeshandwerksmeister Peterzelt wurde zum Vorsitzer des Aufsichtsrates gewählt. In den Aufsichtsrat wurde ferner neu gewählt: Dr. Paul Feuerbaum aus Berlin, wieder gewählt wurde Dr. Dr. Gerhard Stobrawa, Breslau.

Meisterprüfungen bei der Handwerkskammer zu Breslau.

In den Monaten November-Dezember 1939 und Januar 1940 haben im Handwerkskammerbezirk der Handwerkskammer zu Breslau 244 Junghandwerker die Meisterprüfung bestanden, darunter eine ganze Anzahl von Frontsoldaten, die zur Ablegung ihrer Meisterprüfung beurlaubt worden waren. Im einzelnen unterwarfen sich mit Erfolg der Prüfung aus dem Handwerkskammerbezirk Breslau:

Stadt und Land Breslau 112, Brieg 9, Frankenstein 5, Glatz 13, Gr. Wartenberg 4, Guhrau 4, Habelschwerdt 8, Militsch 7, Namslau 1, Neumarkt 2, Oels 9, Ohlau 6, Reichenbach 10, Schweidnitz 15, Strehlen 6, Trebnitz 6, Waldenburg 14, Wohlau 5.

Aus anderen Handwerkskammerbezirken legten vor der Handwerkskammer zu Breslau die Meisterprüfung ab:

Handwerkskammerbezirk Oppeln 3, Handwerkskammerbezirk Liegnitz 2. Baumeisterprüfungen 3.

Briefkasten

Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbeziehern werd. nicht beantwortet. Rückporto ist fürsorglich beizufügen

Anfragen nur an die Verlagsgenossenschaft.

219. Arbeitslosenhilfe.

Frage: Was muß ein Arbeitsloser mit Frau für eine wöchentliche Arbeitslosenunterstützung nach der neuen Arbeitslosenhilfe (Gesetz vom 1. September 1939) erhalten? Sein Einkommen hat wöchentlich 23,04 RM. betragen. Gibt es auch noch Sperrfristen? Und was für Sonderbeihilfen gibt es zur Arbeitslosenunterstützung?

M. A. in D. Bez. OS.

Antwort: Die Verordnung über Arbeitslosenhilfe ist vom 5. September 1939. Danach wird die Arbeitslosenunterstützung in der Regel vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an gewährt. Sie zerfällt in die Hauptunterstützung und in die Familienzuschläge, die sich beide nach Ortsklassen und nach Lohnklassen bemessen. In Orten unter 10 000 Einwohnern würde die wöchentliche Unterstützung bei einem Wochenverdienst von 23,04 RM. in der Klasse II (wöchentlicher Arbeitsentgelt von 12,— bis 24,— RM.) 6,— plus 3,30 RM. für die Ehefrau betragen. In Fällen besonderen Notstandes kann dem Arbeitslosen neben der Arbeitslosenunterstützung eine Sonderbeihilfe gewährt werden, soweit die sonstigen Leistungen der Arbeitslosenhilfe, das sonstige Einkommen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen und die Leistungen der Sozialversicherung nicht ausreichen, den Notstand zu beheben. Ein solcher Notstand kann insbesondere angenommen werden, wenn und insoweit der Arbeitslose die Miete für eine seinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen angemessene Wohnung nicht bezahlen kann.

220. Hausbesitzer und zwangsweise Ladenschließung.

Frage: In meinem Grundstück wird seit 12 Jahren ein Milchgeschäft betrieben, ursprünglich von meiner Frau und seit ca. 8 Jahren von einer Verwandten meiner Frau. Jetzt, nachdem die seinerzeit arbeitslosen Menschen sich etwas Geld erspart haben, nun aber die Lust zur Arbeit nachgelassen hat, haben diese ohne mein Wissen dieses seinerzeit von mir eingerichtete Geschäft der Provinzial Fett- und Milchwirtschaft in Breslau zur Stillegung zur Verfügung gestellt, mit der Hoffnung, eine Abfindung zu erhalten, was auch jetzt der Fall wurde. Am 3. 2. 1940 haben mir die Leute Wohnung und Laden gekündigt, mit dem Bemerken, das Milchgeschäft als solches wird von der Fett- und Milchwirtschaft Breslau stillgelegt. Ich als der Vermieter habe noch von keiner Stelle irgend eine Nachricht erhalten. Durch die Stillegung des Geschäftes erleide ich als Vermieter den größeren Schaden als die Aufgeber, die eine Entschädigung von etwa 3000 RM. erhalten haben. Habe ich als Vermieter ein Recht auf Entschädigung? An wen habe ich mich zu wenden? Kann ich den Laden jetzt noch anderweitig vermieten? Eine andere Branche kommt kaum in Frage, wie eben nur ein Milchhandel. Bemerke noch, daß das Geschäft lebensfähig war. Falls ich die Räume als Wohnung vermieten müßte, erbringen diese kaum die Hälfte der jetzigen Miete. Dann müssen die Räume erst wieder umgebaut werden, was ich selbst kaum in der Lage bin. Kann ich die stillegende Behörde dafür haftbar machen?

J. W. in H. Bez. OS.

Antwort: Die straffere Zusammenfassung der deutschen Milchwirtschaft und die damit im Zusammenhang stehenden marktordnerischen Maßnahmen, haben auch eine Verringerung der Zahl der vorhandenen Milchgeschäfte mit sich gebracht. Bisher ist in Schlesien etwa jedes achte Milchgeschäft geschlossen worden. Alle leistungsunfähigen derartigen Betriebe sollen eben verschwinden. Das sind alle Betriebe, die nicht einmal 200 Liter Milch umsetzen. Der Milch- und Fettwirtschaftsverband Schlesien ist systematisch an die Auskämmung der Milchhandlungen herangegangen. Es ist nicht so, daß etwa nur die Anregung der jetzigen Geschäftsinhaber die Schließung veranlaßt haben könnte. Wie wir festgestellt haben, sind in Ihrem Wohnort auch noch andere solche Geschäfte zugemacht wor-

Schlesische Landeskreditanstalt
Gewährung von Hypotheken für Hausbesitz, Gewerbe und Landwirtschaft
Breslau Straße der SA. 31-33
Kattowitz August-Schneider-Str. 3

Handels- Gewerbe- u. Hausbesitzerbank
vormals Vorschuss-Verein e. G. m. b. H.
Breslau, Büttnerstraße 28-31
Schlachthofkasse: Frankfurterstraße 109
Die Bank des Breslauer Mittelstandes seit 1859

ben; eine Benachrichtigung der Hauswirte findet bei solchen Maßnahmen nicht statt. Es trifft auch nicht zu, daß Ihr Mieter eine Entschädigung in der von Ihnen genannten Höhe erhalten hat. Sie ist wesentlich geringer. Als Vermieter erleiden Sie natürlich durch diese Maßnahme Schaden. Sie sind aber leider nicht entschädigungsberechtigt. Nur dort, wo Molkerei-Pachtungen vorliegen, wo also das Maschinen-Inventar dem Hauseigentümer gehört, werden an die Hauseigentümer Entschädigungen gezahlt. Es mag möglich sein, daß die Schließung indirekt durch die Untüchtigkeit Ihrer Mieter veranlaßt wurde, indem nämlich der Milchumsatz so unter die genannte Grenze heruntersank. Aus dieser Tatsache aber können Sie Regreßansprüche gegen die Mieter nicht herleiten. Ebenso wenig können Sie die Organisation für den Ihnen entstehenden Schaden haftbar machen.

221. Zum Heeresdienst einberufen.

Frage: Bin seit dem 26. August 1939 eingezogen und leiste Dienst bei der Besatzungstruppe im Osten. Da meine Frau kein Interesse und keine Ahnung hat, mußte ich mein Radio- und Fahrradgeschäft nebst Reparaturwerkstatt schließen. Nun hatte ich vor Kriegsausbruch Verpflichtungen gegenüber den Firmen. Die Zahlungen wurden eingestellt, da nichts verkauft wird. Nun schreibt meine Frau, es kommt ein Zahlungsbefehl nach dem anderen. Wohin soll ich mich wenden, daß nicht versteigert wird? G. K. in K. Bez. OS.

Antwort: Wenn einzelne Volksgenossen wegen der besonderen Lage ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von den Kriegsfolgen weit härter betroffen werden als die große Mehrzahl der übrigen, müssen die Gläubiger hierauf bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche Rücksicht nehmen. Man muß erwarten, daß zwischen den durch die Kriegsverhältnisse unverschuldet in wirtschaftliche Not geratenen Schuldnern und ihren Gläubigern eine billige und gerechte Abwickelung ihrer Verpflichtungen im Wege gütlicher Vereinbarung herbeigeführt wird. Wo gleichwohl eine solche Einigung nicht zustande kommt, ist es Aufgabe des Staates, ausgleichend einzugreifen. Deshalb wird für solche Fälle, zu denen auch der vorliegende gehört, den Beteiligten die Vertragshilfe des Richters zur Verfügung gestellt. Sie können sich also mit einem entsprechenden Antrage an Ihr zuständiges Amtsgericht wenden und die richterliche Vertragshilfe aus Anlaß des Krieges beantragen. Der Richter kann Teilzahlung oder Stundung bewilligen; er kann gegenseitige Verträge ganz oder z. T. aufheben, wenn die Erfüllung oder weitere Erfüllung des Vertrages die Weiterführung oder Abwicklung des Gewerbebetriebes gefährden würde, und die Aufhebung dem Vertragsgegner keinen unverhältnismäßigen Schaden verursacht. Der Richter kann auch den Miet- oder Pachtpreis der gewerblichen Räume herabsetzen, ebenso solche Mietsverträge auflösen. Für die Dauer des Verfahrens kann er dem Antragsteller Vollstreckungsschutz gewähren. Es steht Ihnen also frei, einen solchen Antrag einzureichen.

Die Fragen Nr. 222 bis 242 werden schriftlich beantwortet. Dr. Sto—.

Totentafel

unserer verstorbenen Kameraden
Regierungsbezirk Liegnitz

Gustav Poyke, Maurer, Görlitz
Max Weise, Klempnermeister, Görlitz
Johann Rösner, Friseurmeister, Görlitz
Gustav Hempel, Schmiedemeister, Rothwasser OL.
Emil Christ, Bäckergeselle, Markersdorf
Hermann Lindner, Schneider, Görlitz
Adolf Schmidt, Fleischermeister, Nieder-Linde
Hermann Ebner, Schuhmacher, Ober-Schönbrunn
Max Bachmann, Bäckermeister, Lauban
Karl Schulz, Bäckermeister, Hirschberg
Konrad Allscher, Klempnermeister, Liebau
Ida Riehl, Damenschneiderin, Hirschberg
Richard Gintschel, Friseurmeister, Schmiedeberg, gefallen
Paul Thamm, Schuhmacher, Bunzlau
Paul Wuthke, Fleischermeister, Thomaswaldau
Max Schibilla, Fleischermeister, Bunzlau
Lina Domitz, Damenschneiderin, Altkessel
Heinrich Schade, Tischlermeister, Liegnitz
Willy Wenzel, Stellmachermeister, Heidau
Paul Herkner, Korbmachermeister, Altenlohm
Wilhelm Hoffmann, Schmiedemeister, Jenkau
Reinhold Just, Tischlermeister, Liegnitz
Robert Kleinert, Bauunternehmer, Liegnitz
Robert Heider, Baumeister, Liegnitz
Johannes Leißnig, Fotograf, Hoyerswerda
Emma Liebeherr, verw. Bäckermeister, Lüben
Hugo Neufert, Tischlermeister, Lüben
Berthold Klose, Tapezierermeister, Lüben
Robert Köhler, Schuhmachermeister, Sabitz
Walter Thormann, Baumeister, Weißwasser OL
Otto Linke, Mechanikermeister, Wittichenau
Anna Quander, Damenschneiderin, Hoyerswerda
Kurt Walter, Fleischermeister, Schönberg (Lazarett)

Zimmergesellenprüfung im Bezirk Oberschlesien.

Am Mittwoch, den 13. März, Freitag, den 15. März und Sonnabend, den 16. März 1940 findet im Bezirk Oberschlesien die **Frühjahrsgesellenprüfung** statt.

Zugelassen werden diejenigen Zimmerlehrlinge, welche bis 30. April ihre ordnungsgemäße 3jährige Lehrzeit beendet haben.

Die Prüfungen beginnen an den genannten Tagen **vormittags 8 Uhr in Beuthen OS.**, Zimmerplatz Baumeister Matuschowitz, Beuthen OS. verlängerte Holteistraße. Die Anmeldung zur Prüfung hat unverzüglich zu erfolgen unter Einreichung folgender Unterlagen: Gesuch, Lebenslauf, Berufsschulzeugnis, polizeilich beglaubigtes Lehrzeugnis, Lehrvertrag.

Die Prüfungsgebühr beträgt RM. 10,—. Zur Prüfung haben die Prüflinge das notwendige Zimmerhandwerkszeug mitzubringen.

Anmeldungen sind zu richten an die **Zimmerer-Innung Beuthen OS.**, Kaiserstraße 6.

HOLZ FURNIERE SPERRHOLZ Heinrich Pohlenz & Co. Tel. 41911. Breslau 10, Ottostr. 38

Ferien der Breslauer Berufsschulen für das Schuljahr 1940/41.

	Schulschluß:	Schulbeginn:	Tage:
Osterferien:	Dienstag, 19. März 1940	Montag, 1. April 1940	12
Pfingstferien:	Dienstag, 7. Mai 1940	Mittwoch, 15. Mai 1940	7
Sommerferien:	Freitag, 28. Juni 1940	Donnerstag, 8. August 1940	40
Herbstferien:	Montag, 30. September 1940	Dienstag, 8. Oktober 1940	7
Weihnachtsferien:	Sonabend, 14. Dezember 1940	Freitag, 3. Januar 1941	19

Schlesische Meisterkurse.

Verzeichnis der Lehrgänge 1940.

Tageslehrgänge mit vollem Tagesunterricht:

Herrenschneider	1. 4.—4. 5.
Schuhmacher	1. 4.—4. 5.
Wochenendlehrgang:	
Stellmacher	6. 4.—30. 6.
Sattler	6. 5.—18. 5.

Auskunft und Anmeldung:
Montag und Donnerstag von 10—18 Uhr,
an den übrigen Werktagen von 10—13 Uhr.
Die Leitung der Schlesischen Meisterkurse,
Breslau 1, Klosterstraße 19
Fernruf: 22601, Nebenstelle 2545.

Fabrikneue Gleich-, Dreh- u. Einphasen-Wechselstrommot., Dynamos, Drehstr.-Generat., Einanker-Umformer, Niederspannungmaschinen für galvanische Zwecke, Ventilatoren u. sämtliche elektrische Spezialmaschinen u. Apparate

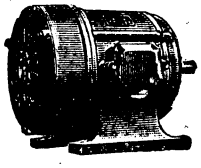

Köhler & Betz, Breslau 2
Neudorfstraße 33 — Telefon 31870, 37228

Jaeschke & Kretschmer
Inh. Joh. Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau 26
Breslau-Carlowitz
Telefon 43397
Wilhelmhaus Allee 71

Suchen
Möbeltischlereien
für rohe **Küchen, Serienbau, Dauerverbindung,** gegen Kasse bei entsprechendem Quantum, ev. finanz. Hilfe. Angebote erbeten unter K 681 an Annoncen-Knothe, Breslau 1.

Zu kaufen gesucht!
Leitspindeldrehbank, Eisenfräse, Shapingmaschine, Bohrmaschine, Bandsäge, komb. Hobelmaschine, komb. Fräse u. Motore.
K. Philipp. Breslau, Striegauerplatz 12

Kaurilleim-Pulver
WHK.-wasser- u. hitzebeständig
Meister **G. David**, Reichenbach Eulengb. 15

Die Kleinanzeige hilft verkaufen!

Jalousien u. Rolladen
Rollo u. Verdunkelungen, Reparaturen aller Art.
Hermann Scholz
Breslau 1
Mühlgasse 10/11
Telefon 40127

Jalousien
Rolladen
Verdunkelungen
sowie sämtliche Ersatzteile
Alfons Kasper
Hohenzollernstr. 83
Telefon 81075

Jalousie-Fabrik
M. Jung Tel. 33937
Augustastr. 90
Reparatur und Neuanstrich

Spendet für das WHW

Vereinigte Innungskrankenkasse Breslau

Oeffentliche Mahnung

Die Zahlfrist für die am 30. vorigen Monats fällig gewesenen Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung usw. war am 10. d. Mts. abgelaufen.

Diejenigen Arbeitgeber, die ihrer Zahlpflicht noch nicht nachgekommen sind, werden hiermit gemäß § 35 IV. der Kassensatzung aufgefordert, das Versäumte innerhalb 3 Tagen nachzuholen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die kostenpflichtige Zwangsbeitreibung.

Breslau, den 9. März 1940.

Der Kassenleiter
L. S. Rich. Hilbrich.

Nähmaschinen
f. Hausgebrauch, Heimarbeit, Gewerbe u. Industrie
Spezialmaschinen
für alle Fabrikationszwecke
Josef Greulich Mechanikermeister jetzt Nikolaistr. 7
Reparaturen und Ersatzteile

Städt. Betriebswerke Brieg

Versorgungsbetriebe der Stadt Brieg
liefern
Gas, Elektrizität, Wasser
und
beraten in allen Fragen der Energieverwendung

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt einschließlich Bilder: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenteil: Georg Gramer, Breslau. Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk", Breslau 5, Museumplatz 15 Fernruf 21308, Postscheckkonto Breslau 51265. Druck: Karl Vater, Breslau 5. Erscheinen: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren monatlich 25 Rpf. (einschließlich 4,7 Rpf. Postzeitungsgebühr) zuzüglich 6 Rpf. Postzustellgeld. Einzelheft 10 Rpf. zuzügl. Porto. Die Behinderung der Lieferung rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile, 1 mm hoch, 10 Rpf. Im Textteil (38 mm breit) 45 Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte Grundpreise im Anzeigenteil für private Kleine Anzeigen und Familienanzeigen 22 mm breit, je mm 7 Rpf. Weitere ermäßigte Preise u. Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste, zur Zeit ist Preisliste Nr. 7 gültig.